

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN
(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(44. Tagung, Genf, 26. – 30. August 2024)
Punkt 4 a) zur vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung:
Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung**

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN)

Entwurf für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung

Anmerkung des UNECE-Sekretariats*, **

Einleitung

1. Der Sicherheitsausschuss könnte die Arbeitsergebnisse der gemeinsamen Tagung RID/ADR/ADN prüfen, die in ihrer Frühjahr Sitzung 2024 ausgearbeitet wurden (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/172).
2. In ihrer 115. Sitzung im April 2024, hat die Arbeitsgruppe „Beförderung gefährlicher Güter“ (WP.15) eine Liste mit weiteren Änderungen zum ADR beschlossen, die am 1. Januar 2025 in Kraft treten sollen (ECE/TRANS/WP.15/265/Add. 1).
3. Dieses Dokument enthält die Änderungen, die auch für das ADN zutreffend sind.

* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/57 verteilt.

** A/78/6 (Kap. 20) Abs. 20.5.

I. Neue Änderungsentwürfe

Kapitel 1.1

- 1.1.3.7 [Die Änderung zu Absatz b) in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 1.2

- 1.2.1 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- 1.2.2.1 [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 1.4

- 1.4.2.1.1 Am Ende von Absatz e) den Punkt durch einen Strichpunkt ersetzen.
Folgenden neuen Absatz f) hinzufügen:
- „f) bei Tankcontainern, **Kesselwagen** und ortsbeweglichen Tanks zur Beförderung tiefgekühlt verflüssigter Gase dafür zu sorgen, dass, sofern erforderlich, die tatsächliche Haltezeit bestimmt wird, oder bei ungereinigten leeren Tankcontainern und ortsbeweglichen Tanks dafür zu sorgen, dass der Druck ausreichend abgesenkt wird.“

Kapitel 1.6

- 1.6.1.51 Im Unterabsatz nach den drei Spiegelstrichen „30. Juni 2025“ ändern in: „30. Juni 2027“.

Kapitel 5.3

- 5.3.2.1.1 Im zweiten Unterabsatz, im letzten Satz vor „entsprechen“ einfügen: „bzw. der UN-Nummer 3475“.
- 5.3.2.1.3 „1203 oder 1223“ ändern in: „1203, 1223 oder 3475“.
- Am Ende „die für den gefährlichsten beförderten Stoff, d. h. für den Stoff mit dem niedrigsten Flammpunkt, vorgeschriebene Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr und UN-Nummer angegeben sind.“ ändern in:
- „die vorgeschriebene Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr und UN-Nummer
- a) für die UN-Nummer 3475 oder
- b) wenn kein der UN-Nummer 3475 zugeordneter Stoff vorhanden ist, für den gefährlichsten beförderten Stoff, d. h. für den Stoff mit dem niedrigsten Flammpunkt, angegeben sind.“

Kapitel 5.4

- 5.4.1.2.2 Am Ende von Absatz d) folgenden Unterabsatz hinzufügen:
„Diese Vorschrift gilt nicht, wenn auf die Berechnung der aktuellen Haltezeit in Übereinstimmung mit Absatz 4.2.3.7.1 oder Unterabschnitt 4.3.3.5 des ADR verzichtet wird.“.

Kapitel 5.5

- 5.5.4 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
5.5.4.1 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

II. Änderungsentwürfe zu bestätigen

Kapitel 1.4

- 1.4.3.3 In Absatz e) „den zulässigen Füllungsgrad oder die zulässige Masse der Füllung“ ändern in: „den zulässigen Füllungsgrad, den zulässigen Füllfaktor bzw. die zulässige Masse der Füllung“.

(Referenzdokument ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

Kapitel 1.8

- 1.8.3.11 In Absatz b), im zehnten Spiegelstrich erhält der Text in Klammern folgenden Wortlaut: „(Verpacken, Befüllen – Füllungsgrad bzw. Füllfaktor –, Be- und Entladen, Stauen und Trennen).“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

Kapitel 3.3

- 3.3.1 Nachstehende neue Sondervorschrift einfügen:
- „678 Abfälle von Gegenständen und Materialien, die mit freiem Asbest kontaminiert sind (UN-Nummern 2212 und 2590, die nicht fixiert oder so in ein Bindemittel eingetaucht sind, dass keine gefährlichen Mengen lungengängigen Asbests freigesetzt werden können), dürfen nach den Vorschriften des Kapitels 7.3 des ADR befördert werden, sofern die folgenden Vorschriften eingehalten werden:
- a) Die Abfälle werden nur von dem Ort, an dem die Abfälle entstanden sind, zu einer Anlage für die endgültige Beseitigung befördert. Zwischen diesen beiden Orten sind nur Zwischenlagerungen ohne Entladung oder Umsetzen des Containersacks zugelassen.
 - b) Die Abfälle fallen unter eine dieser Kategorien:
 - (i) feste Abfälle aus Straßenbauarbeiten, einschließlich mit freiem Asbest kontaminierte Asphaltfräsabfälle sowie deren Kehrrückstände;
 - (ii) mit freiem Asbest kontaminierte Böden;

- (iii) mit freiem Asbest kontaminierte Gegenstände (z. B. Möbel) aus beschädigten Bauwerken oder Gebäuden;
 - (iv) Materialien aus beschädigten, mit freiem Asbest kontaminierten Bauwerken oder Gebäuden, die aufgrund ihres Volumens oder ihrer Masse nicht gemäß der für die verwendete UN-Nummer (UN-Nummer 2212 bzw. 2590) anwendbaren Verpackungsanweisung verpackt werden können, oder
 - (v) mit freiem Asbest kontaminierte Baustellenabfälle, die bei abgerissenen oder renovierten Bauwerken oder Gebäuden anfallen und die aufgrund ihrer Größe oder Masse nicht gemäß der für die verwendete UN-Nummer (UN-Nummer 2212 bzw. 2590) anwendbaren Verpackungsanweisung verpackt werden können.
- c) Die unter diese Vorschriften fallenden Abfälle dürfen weder mit anderen asbesthaltigen Abfällen noch mit anderen gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfällen vermischt oder zusammengeladen werden.
 - d) Jede Sendung gilt als geschlossene Ladung im Sinne der Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1.
 - e) Das Beförderungspapier entspricht den Vorschriften des Absatzes 5.4.1.1.4.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/170, Anlage II) (siehe auch informelles Dokument INF.7)

Kapitel 5.4

5.4.0.2 Am Ende folgenden Satz hinzufügen: „Die in diesem Kapitel vorgeschriebenen Angaben in Bezug auf die beförderten gefährlichen Güter müssen während der Beförderung so verfügbar sein, dass die Güter je Fahrzeug und das Fahrzeug in den Dokumenten identifiziert werden können.“.

(Diese Änderung ersetzt die Änderung in Unterabschnitt 5.4.0.1 im Dokument ECE/TRANS/WP.15/262)

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/170, Anlage II)

5.4.1.1.3.2 [Die Änderung zu Absatz b) in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Anmerkung des UNECE-Sekretariats: Nachdem die Änderung des französischen Textes geklärt ist, sollte der deutsche Text überarbeitet werden.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

5.4.1.1.3 Einen neuen Absatz 5.4.1.1.3.3 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

„5.4.1.1.3.3 Sondervorschriften für die Beförderung von Abfällen in Innenverpackungen, die in einer Außenverpackung zusammengepackt sind

Bei Beförderungen gemäß Absatz 4.1.1.5.3 des ADR ist im Beförderungspapier zu vermerken: „BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 4.1.1.5.3 des ADR“. Die in Absatz 5.4.1.1.3.2 vorgeschriebene zusätzliche Angabe ist nicht erforderlich.

Zum Beispiel:

„UN 1993 ABFALL ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G., 3, III, BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 4.1.1.5.3 des ADR“.

Die Angaben im Beförderungspapier gemäß Unterabschnitt 5.4.1.1 müssen auf der Grundlage der Eintragung oder Eintragungen erfolgen, die der Außenverpackung gemäß Absatz 4.1.1.5.3 d) des ADR zugeordnet ist. Die in Kapitel 3.3 Sondervorschrift 274 vorgeschriebene technische Benennung braucht nicht hinzugefügt zu werden.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/170, Anlage III)

5.4.1.1.4 erhält folgenden Wortlaut:

„5.4.1.1.4 Sondervorschriften für Abfälle, die mit freiem Asbest kontaminiert sind (UN-Nummern 2212 und 2590)

Sofern die Sondervorschrift 678 des Kapitels 3.3 angewendet wird, ist im Beförderungspapier anzugeben: „BEFÖRDERUNG NACH SONDERVORSCHRIFT 678“.

Die Beschreibung der gemäß Sondervorschrift 678 b) des Kapitels 3.3 beförderten Abfälle ist der in Absatz 5.4.1.1.1 a) bis d) ~~und e)~~ vorgeschriebenen Beschreibung der gefährlichen Güter hinzuzufügen. Dem Beförderungspapier sind außerdem folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine Kopie des Datenblattes für den verwendeten Typ des Containersacks mit dem Briefkopf des Herstellers oder Vertreibers, in dem die Abmessungen dieser Verpackung und ihre maximale Masse angegeben sind;
- b) gegebenenfalls eine Kopie des Entladeverfahrens gemäß der Sondervorschrift CV 38 des Abschnitts 7.5.11 des ADR.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/170, Anlage II) (Siehe auch informelles Dokument INF.7)
